

Mindestgrößen der Ausstellungskäfige

§ 8 der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen
des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Bei allen Ausstellungen ist das Einlegen von reinen Drahtrosten in die Ausstellungskäfige nicht erlaubt. Mit Kunststoff ummantelte Drahtroste sowie reine Kunststoff- oder Holzroste sind zugelassen.

Bei allen Ausstellungen - insbesondere bei Jungtierschauen in der warmen Jahreszeit - ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Wahl eines entsprechenden Ausstellungsraums, Wahl des Standorts der Ausstellungskäfige zur Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung, Gewährleistung eines angemessenen Luftaustauschs. Vermeidung von Zugluft dafür Sorge zu tragen, dass die klimatischen Bedingungen während der gesamten Ausstellungszeit und der Bewertung Leben und Gesundheit der Tiere nicht gefährden.

Die Mindestgröße der Ausstellungskäfige beträgt in Zukunft

für große Rassen 65 x 65 cm

für mittelgroße Rassen 60 x 60 cm

für kleine und Zwergrassen 50 x 50 cm.

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2005 können auch noch geringfügig abweichende Käfiggrößen gewählt werden, jedoch ist auf jeden Fall eine der Größe, der Körpermasse und dem Typ der Tiere angemessene Käfigfläche zu gewährleisten.

Die Ausstellungskäfige müssen - ggf, durch Nachrüstungsmaßnahmen - so gestaltet sein, dass die ausgestellten Tiere sich nicht verletzen bzw sich nicht gegenseitig Verletzungen zufügen können.